

Sonderförderaktion 2024

Richtlinie zur Förderung für den Tausch eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom-betriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) und den Einbau von hocheffizienten alternativen Heizsystemen

1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbereiches zu setzen. Mit dieser Sonderförderaktion soll der Umstieg des bestehenden Heizungssystems von Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom-betriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem gefördert werden.

2. Förderungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen, wenn ein altes fossiles Heizungssystem (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom-betriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) entsorgt und durch ein hocheffizientes alternatives Heizsystems in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Reihenhäusern im Eigentum ersetzt wird.
- (2) Die sodann neu errichteten hocheffizienten alternativen Heizsysteme müssen zur Versorgung von privaten Wohngebäuden im Burgenland dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage(n) muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% der Fläche des Gesamtgebäudes betragen.
- (3) Infrarotheizelemente sind im Hinblick auf die Förderung nach dieser Richtlinie einem hocheffizienten alternativen Heizsystem gleichgestellt, wenn aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen ein Austausch auf ein anderes hocheffizientes alternatives Heizsystem nicht möglich ist.

3. Förderungsvergabe

- (1) In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.
- (2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den

Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser enthalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.

- (3) Dieser Regelung gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen.
- (4) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder eine ihm nahestehende Person (im Sinne § 3 Z. 8 der Richtlinien zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau), muss im Objekt in dem die geförderte Anlage errichtet werden soll den Hauptwohnsitz begründet haben.
- (5) Wird vom Bund im Rahmen der der Sonderförderaktion „Raus aus Öl und Gas“ für Private 2023/2024 eine Förderung gewährt und diese vom Förderwerber durch eine entsprechende Förderabrechnung nachgewiesen, so kann ohne weitere Prüfung die Basisförderung deren Höhe gemäß Pkt. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie berechnet wird zugesichert werden.
- (6) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Für das Jahr 2024 steht ein Gesamtfördervolumen von **€ 8.500.000.-** zur Verfügung.
- (7) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

4. Höhe der Förderung

- (1) Die Förderhöhe für den Tausch eines bestehenden fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom-betriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten, wobei diese begrenzt ist mit maximal € 3.500,--.
- (2) Wird das Heizsystem gleichzeitig mit einer Photovoltaikanlage oder mit einer Solaranlage kombiniert ist ein Bonusbetrag möglich – keine Nachförderung möglich. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der technischen Kriterien gem. Pkt. 7.

Bonusbetrag für die gleichzeitige Errichtung einer Photovoltaikanlage	€ 500.-
Bonusbetrag für die gleichzeitige Errichtung einer Solaranlage	€ 200.-
Bonusbetrag für die Wärmepumpe bei gleichzeitiger Umstellung auf ein neues Niedertemperatursystem	€ 500.-
- (3) Der entsprechende Bonusbetrag kann nur in Kombination mit dem Tausch des bestehenden Ölkessels, Gasbrenners, Allesbrenners oder einer Stromheizung auf ein hocheffizientes alternatives System in Anspruch genommen werden. Bei Errichtung einer Photovoltaikanlage und einer Solaranlage ist eine weitere Förderung nach den Richtlinien zur Förderung von

Alternativenergieanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen für Ein- und Zweifamilienhäuser zulässig.

- (4) Förderbare Kosten sind vor allem die Kosten für die Neuerrichtung eines hocheffizienten alternativen Heizsystems und die Demontage und Entsorgung der bestehenden Anlage.
- (5) **Handelt es sich bei der zu fördernden Anlage um ein Contracting-, Leasing- oder Mietmodell, so muss eine Kopie des Leasingvertrages, die Gesamtkosten der Anlage sowie eine Anzahlung, welche zumindest der Förderhöhe entspricht, nachgewiesen werden.**

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Sonderförderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird, wobei die saldierten Rechnungen samt Zahlungsnachweis die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.
- (2) Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- (3) Die Förderaktion für den Heizkesseltausch beginnt mit 01.01.2024 und endet mit 31.12.2024 umzusetzen, wobei Förderanträge längstens bis zu 12 Monate nach Rechnungsdatum der Heizanlage, spätestens aber bis 31.01.2025 eingebracht werden können.
- (4) Prototypen oder gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.
- (5) Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern- / Nah-Wärmenetz nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern- / Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.
- (6) Geförderte Anlagen sind mindestens 10 Jahre zu betreiben, widrigenfalls die Förderung zurückgefordert werden kann.
- (7) Eine neuerliche Förderung eines hocheffizienten alternativen Heizsystems ist 10 Jahre nach Förderzusage möglich. Es kann nur eine Hauszentralheizung gefördert werden.
- (8) Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf öffentliche Landesförderungen nicht zulässig. Eine Doppelförderung mit abgestimmten Sonderförderaktionen des Bundes ist möglich.
- (9) Förderungsmissbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

6. Technische Fördervoraussetzungen für das Heizungssystem

- (1) (1) Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies gegeben, kann nur der Umstieg auf Nah/Fernwärme gefördert werden. Ist dies nicht möglich, kann wahlweise ein
- (2) Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. In diesem Fall sind die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie zu beachten. In jedem Fall ist die Altanlage (Kessel) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

A. Heizungswärmepumpen

- (1) Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien1 Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der jeweils geltenden Version, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut
- (2) max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55°C;
- (3) Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen unter [Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)
- (4) Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig.
- (5) keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung

¹ EHPA Gütesiegel: Weiterführende Informationen unter: www.waermepumpe-austria.at/qualitaetssicherung oder www.ehpa.org

B. Hauszentralheizung über Biomasse

- (1) Es werden Biomasseheizkessel gefördert, die einen Wirkungsgrad von mindestens 90% bei Volllast aufweisen und über eine im Gerät eingebaute elektronische Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) verfügen.
- (2) Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) im Volllastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 % (Informationen zu den förderungsfähigen Kesseltypen finden Sie in den weiterführenden Links unter
- (3) Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel < 100 kW förderungsfähig.
- (4) Keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung

C. Nah- und Fernwärmeanschlüsse

- (1) Die aus dem Nah- oder Fernwärmewerk bereitgestellte Wärme muss zu einem Anteil von mindestens 80% aus erneuerbaren Energieträgern bestehen. Dieser Nachweis ist auf dem Abnahmeprotokoll der Förderstelle durch das Nah- oder Fernwärmeheizwerk zu erbringen.
- (2) Die Kosten des Anschlusses an das Nah- oder Fernwärmenetz müssen detailliert aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden (Grabungsarbeiten, Montagekosten, Material, Kosten der Sekundärseite, anteiligen Anlagenkosten...). Wenn der Hausanschluss bereits früher eingeleitet wurde (ohne Anspruch auf Fördermittel) und der Anschluss erst später realisiert wurde, sind nur mehr die Anschlusskosten nachzuweisen.

D Infrarotheizelement

- (1) Für die Förderbarkeit von Infrarotheizelementen muss jedenfalls ein Energieausweis und eine Heizlastberechnung eines EN 12.831 vorliegen, auf deren Basis die Dimensionierung der Heizung erfolgt.
- (2) Eine Förderbarkeit besteht für Infrarotheizelemente nur insoweit als am zu beheizenden Objekt eine Photovoltaikanlage mit zu mindestens 3 kWp betrieben wird.
- (3) Die installierten Infrarotheizungs-elemente müssen zu mindestens 85% der errechneten Gebäudeheizlast abdecken.
- (4) Keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung
- (5) Nur förderbar, wenn aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen ein Austausch auf ein anderes hocheffizientes alternatives Heizsystem nicht möglich ist.

7. Technische Fördervoraussetzungen für die Zuerkennung der Bonusbeträge

A. Thermische Solaranlagen für Warmwasserbereitung

- (1) Die Mindestkollektorfläche muss 4m² betragen, ein Warmwasserspeicher (Boiler) mit mindestens 200 Liter Volumen ist vorzusehen.
- (2) Die Kollektoren müssen das „Austria Solar-Gütesiegel“ oder zumindest „Solar Keymark“ aufweisen.

B. Umstellung auf ein Niedertemperatursystem

Die Wärmeverteilung muss auf Basis von Niedertemperatursystemen mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 40°C erfolgen z.B. Fußboden- und/oder Wandheizung. (Nachweis durch eine entsprechende Rechnung der neuen Maßnahme und Bestätigung des Unternehmens im Abnahmeprotokoll der Förderstelle)

C. Photovoltaikanlage

- (1) Die Photovoltaikanlage muss zur Versorgung von privaten Wohngebäuden dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% des Gesamtgebäudes betragen.
- (2) Die Mindestgröße der Photovoltaikanlage muss eine anerkenbare Leistung von mind. 3 kW_{peak} erreichen. Diese resultiert aus der Leistung der tatsächlich installierten Module laut Datenblatt.
- (3) Die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage hat durch ein befugtes Unternehmen unter zu erfolgen.
- (4) Die Betriebserlaubnis vom Netzbetreiber ist vorzulegen.
- (5) Eigenbauanlagen, Prototypen oder gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

8. Erforderliche Unterlagen

- (1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- (2) Im Falle der Bevollmächtigung eines Unternehmens mit der Abwicklung sämtlicher Behörden- und Förderungsformalitäten ist eine Vollmacht dem Ansuchen beizulegen.
- (3) Saldierte, aufgeschlüsselte Rechnungen und Zahlungsbestätigungen (ausgestellt auf den Förderwerber) oder unterfertigter Contracting-, Miet-, Mietkauf- oder Leasingvertrag in Kopie
- (4) Saldierte, aufgeschlüsselte Rechnung(en) in Kopie sowie Zahlungsbestätigung(en) in Kopie der eventuellen Kosten der Demontage und Entsorgung der bestehenden Anlage
- (5) Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage in Form des/der erforderlichen Abnahmeprotokolls/Abnahmeprotokolle der jeweiligen Anlagen

9. Antragstellung

- (1) Der schriftliche Antrag auf Förderung oder wenn möglich auch als digitales Ansuchen (wenn auf der entsprechenden Homepage eine digitale Antragstellung ermöglicht wird) samt digitaler Unterlagen nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich bis spätestens 12 Monate nach Rechnungslegung der Heizanlage bei der Förderstelle (wie bei Punkt 5.3) einzubringen.
- (2) Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.
- (3) Förderungsanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderungsantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

Antragsunterlageneinbringung per E – Mail an:

post.a9-energie@bgld.gv.at

Antragstellung in Papierform an:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen
Europaplatz 1,
7000 Eisenstadt

10. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die begünstigte Person (Förderungswerber oder Förderungswerberin) hat den Organen der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderte Anlage befindet, zu gestatten.
- (2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.
- (4) Bei der Prüfung der Anlage vor Ort hat der Förderwerber oder eine von ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

11. Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

12. Zeitlicher Geltungsbereich:

Diese Richtlinie tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft und mit 31. Dezember 2024 wieder außer Kraft. Anträge die bis zum 31. Jänner 2025 einlangen könnten trotz Außerkrafttreten nach diesen Förderrichtlinien enderledigt werden.